

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 12/2000 der Kommission vom 5. Januar 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 13/2000 der Kommission vom 5. Januar 2000 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 durchgeführte 21. Teilausschreibung	3
Verordnung (EG) Nr. 14/2000 der Kommission vom 5. Januar 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	4
Verordnung (EG) Nr. 15/2000 der Kommission vom 5. Januar 2000 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor	6
★ Verordnung (EG) Nr. 16/2000 der Kommission vom 5. Januar 2000 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2558/1999 zur befristeten Abweichung von mehreren Bestimmungen betreffend die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für landwirtschaftliche Erzeugnisse	8
Verordnung (EG) Nr. 17/2000 der Kommission vom 5. Januar 2000 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	10
Verordnung (EG) Nr. 18/2000 der Kommission vom 5. Januar 2000 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	13
Verordnung (EG) Nr. 19/2000 der Kommission vom 5. Januar 2000 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	16
★ Richtlinie 1999/104/EG der Kommission vom 22. Dezember 1999 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 81/852/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen und ärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Tierarzneimitteln ⁽¹⁾	18

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Kommission

2000/4/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 30. November 1999 zur Genehmigung der von den Mitgliedstaaten für 2000 vorgelegten Überwachungsprogramme zur Verhütung von Zoonosen und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3985) 21**

2000/5/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 30. November 1999 zur Genehmigung der von den Mitgliedstaaten für das Jahr 2000 vorgelegten Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3986) 23**

2000/6/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 10. Dezember 1999 zur zweiten Änderung der Entscheidung 1999/507/EG über Schutzmaßnahmen gegenüber Flughunden, Hunden und Katzen mit Herkunft aus Malaysia (Halbinsel) und Australien ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4249) 29**

2000/7/EG:

Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1999 über die Einfuhrlicenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4947) 30



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 12/2000 DER KOMMISSION
vom 5. Januar 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Januar 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 5. Januar 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	87,4
	204	59,8
	624	106,6
	999	84,6
0707 00 05	052	116,8
	628	132,5
	999	124,7
0709 90 70	052	148,3
	204	51,0
	999	99,7
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	51,3
	204	46,0
	220	26,4
	624	60,2
	999	46,0
0805 20 10	052	62,0
	204	50,9
	999	56,5
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	89,7
	464	110,3
	624	77,6
	999	92,5
0805 30 10	052	63,4
	600	71,0
	624	91,6
	999	75,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	400	88,9
	404	81,6
	720	48,4
	728	67,7
	999	71,7
0808 20 50	052	148,2
	064	69,4
	400	98,3
	999	105,3

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2645/98 der Kommission (Abl. L 335 vom 10.12.1998, S. 22). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 13/2000 DER KOMMISSION**vom 5. Januar 2000****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 durchgeführte 21. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 der Kommission vom 7. Juli 1999 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽²⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 21. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 durchgeführte 21. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 52,920 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Januar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 172 vom 8.7.1999, S. 27.

VERORDNUNG (EG) Nr. 14/2000 DER KOMMISSION
vom 5. Januar 2000
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 19 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.
- (3) Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽³⁾, festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/

95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor ⁽⁴⁾ definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
- (5) In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.
- (6) Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Januar 2000

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 89 vom 10.4.1968, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 105.

⁽⁴⁾ ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Januar 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— in EUR/100 kg —
1701 11 90 9100	43,38 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	43,77 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	⁽²⁾
1701 12 90 9100	43,38 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	43,77 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	⁽²⁾
	— in EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 9000	0,4716
	— in EUR/100 kg —
1701 99 10 9100	47,16
1701 99 10 9910	49,80
1701 99 10 9950	47,58
	— in EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 9100	0,4716

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 15/2000 DER KOMMISSION**vom 5. Januar 2000****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽³⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Januar 2000 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.⁽³⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Januar 2000

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	6,54	0,17	—
1703 90 00 ⁽¹⁾	7,08	0,09	—

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 16/2000 DER KOMMISSION

vom 5. Januar 2000

zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2558/1999 zur befristeten Abweichung von mehreren Bestimmungen betreffend die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für landwirtschaftliche Erzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2558/1999 wird aufgehoben.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 26, 31 und 42 sowie die entsprechenden Bestimmungen der anderen gemeinsamen Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

Sofern die Kommission keine Sondermaßnahmen trifft, sind die bis zur Erteilung der Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung einzuräumenden Bedenkzeiten die in nachstehenden Bestimmungen aufgeführten Bedenkzeiten:

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um die ordnungsgemäße Anwendung der Regelung der Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung beim Jahreswechsel 1999/2000 sicherzustellen, da bei der Übermittlung der Angaben von den Mitgliedstaaten an die Kommission Störungen auftreten könnten, sieht Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2558/1999 der Kommission ⁽²⁾ vor, daß die in Artikel 1 derselben Verordnung vorgesehenen Bedenkzeiten für die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für Erzeugnisse der Sektoren Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Eier, Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Wein, Getreide, Reis, Zucker, Olivenöl sowie landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden, für die die zwischen dem 27. Dezember 1999 und 10. Januar 2000 eingereichten Lizenzanträge um zehn Tage verlängert werden.

- Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission ⁽³⁾,
- Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission ⁽⁴⁾,
- Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/95 der Kommission ⁽⁵⁾,
- Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1371/95 der Kommission ⁽⁶⁾,
- Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 der Kommission ⁽⁷⁾,
- Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission ⁽⁸⁾,
- Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1429/95 der Kommission ⁽⁹⁾,
- Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 der Kommission ⁽¹⁰⁾,
- Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission ⁽¹¹⁾,
- Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2543/95 der Kommission ⁽¹²⁾,
- Artikel 9 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1464/95 der Kommission ⁽¹³⁾,
- Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1233/94 der Kommission ⁽¹⁴⁾.

(2) Da es sich jedoch bei der Verlängerung der Bedenkzeiten für die Lizenzerteilung um eine befristete und außergewöhnliche Maßnahme handelt, sieht Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2558/1999 auch vor, daß die Kommission die zur Aufhebung dieser Maßnahme und Wiedereinführung der von deren Anwendung geltenden Regelung erforderlichen Maßnahmen treffen kann, sobald sie festgestellt hat, daß die Datenübermittlung durch den Übergang von 1999 auf das Jahr 2000 nicht gestört wurde und nicht mehr gestört wird.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung beantragten Lizenzen, für die die Bedenkzeiten gemäß Artikel 1 zu diesem Zeitpunkt abgelaufen sind, werden jedoch unverzüglich ausgestellt. Für alle anderen Lizenzanträge gelten die Bedenkzeiten gemäß Artikel 1.

(3) In Anbetracht der Tatsache, daß Störungen bei der Übermittlung der Angaben der Mitgliedstaaten an die Kommission nicht festgestellt wurden, empfiehlt es sich, die Verordnung (EG) Nr. 2558/1999 aufzuheben und die vor ihrer Anwendung geltende Regelung hinsichtlich der Bedenkzeiten für die Lizenzerteilung wiederanzuführen —

⁽³⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 35.

⁽⁵⁾ ABl. L 133 vom 17.6.1995, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. L 133 vom 17.6.1995, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. L 133 vom 17.6.1995, S. 26.

⁽⁸⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

⁽⁹⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 28.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 161 vom 12.7.1995, S. 2.

⁽¹¹⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

⁽¹²⁾ ABl. L 260 vom 31.10.1995, S. 33.

⁽¹³⁾ ABl. L 144 vom 28.6.1995, S. 14.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1994, S. 33.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 310 vom 4.12.1999, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Januar 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 17/2000 DER KOMMISSION
vom 5. Januar 2000
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2831/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses

auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Januar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 25.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll (°)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°)	AKP-Staaten (¹) (²) (³)	Bangladesch (⁴)	Basmati Indien und Pakistan (⁵)	Ägypten (⁶)
1006 10 21	(⁷)	76,44	111,06		173,10
1006 10 23	(⁷)	76,44	111,06		173,10
1006 10 25	(⁷)	76,44	111,06		173,10
1006 10 27	(⁷)	76,44	111,06		173,10
1006 10 92	(⁷)	76,44	111,06		173,10
1006 10 94	(⁷)	76,44	111,06		173,10
1006 10 96	(⁷)	76,44	111,06		173,10
1006 10 98	(⁷)	76,44	111,06		173,10
1006 20 11	242,32	80,47	116,82		181,74
1006 20 13	242,32	80,47	116,82		181,74
1006 20 15	242,32	80,47	116,82		181,74
1006 20 17	213,99	70,56	102,65	0,00	160,49
1006 20 92	242,32	80,47	116,82		181,74
1006 20 94	242,32	80,47	116,82		181,74
1006 20 96	242,32	80,47	116,82		181,74
1006 20 98	213,99	70,56	102,65	0,00	160,49
1006 30 21	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 23	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 25	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 27	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 42	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 44	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 46	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 48	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 61	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 63	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 65	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 67	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 92	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 94	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 96	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 98	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 40 00	(⁷)	45,38	(⁷)		105,00

(¹) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

(²) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(³) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(⁴) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(⁵) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(⁶) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(⁷) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(⁸) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	213,99	455,00	242,32	455,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	323,04	277,20	318,58	295,01	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	289,62	266,05	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	28,96	28,96	—
d) Quelle	—	USDA	USDA	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 18/2000 DER KOMMISSION
vom 5. Januar 2000
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2519/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 2817/1999 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 11/2000⁽⁶⁾.

- (2) Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 EUR/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2, Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 2817/1999 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2817/1999 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Januar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 315 vom 25.11.1998, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. L 340 vom 31.12.1999, S. 97.

⁽⁶⁾ ABl. L 2 vom 5.1.2000, S. 65.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (EUR/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	33,31	23,31
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	43,31	33,31
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	34,23	24,23
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	34,23	24,23
	mittlerer Qualität	78,89	68,89
	niederer Qualität	91,70	81,70
1002 00 00	Roggen	85,41	75,41
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	85,41	75,41
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	85,41	75,41
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	97,84	87,84
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	97,84	87,84
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	85,41	75,41

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 30. Dezember 1999 bis 4. Januar 2000)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	115,17	99,32	89,73	79,04	150,80 (**)	140,80 (**)	98,59 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	34,86	6,04	2,82	7,38	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	—	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Golf.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 15,28 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 28,06 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 19/2000 DER KOMMISSION
vom 5. Januar 2000
zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 2402/1999 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2816/1999 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.
- (2) Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,

den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern.

- (3) Die Berichtigung muß nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden wie die Erstattung; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c), mit Ausnahme von Malz, der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 im voraus festgesetzten Erstattungen für Produkte zu berichtigen sind, wird wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 5. Januar 2000

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 290 vom 12.11.1999, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. L 340 vom 31.12.1999, S. 95.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Januar 2000 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Laufender	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
		Monat	2	3	4	5	6	7
		1						
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	01	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	03	0	0	0	-1,00	-1,50	-1,50	-1,50
	02	0	0	0	-1,00	-1,50	—	—
1002 00 00 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	01	0	0	0	0	0	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	01	0	0	0	-1,37	-2,06	—	—
1101 00 15 9130	01	0	0	0	-1,28	-1,92	—	—
1101 00 15 9150	01	0	0	0	-1,18	-1,77	—	—
1101 00 15 9170	01	0	0	0	-1,09	-1,64	—	—
1101 00 15 9180	01	0	0	0	-1,02	-1,53	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9700	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9400	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 alle Drittländer,

02 andere Drittländer,

03 Mauretaniens, Mali, Niger, Senegal, Burkina Faso, Gambia, Guinea-Bissau, Guinea, Kap Verde, Sierra Leone, Liberia, Côte d'Ivoire, Ghana, Togo, Tschad, Zentralafrikanische Republik, Benin, Kamerun, Äquatorialguinea, São Tomé und Príncipe, Gabun, Kongo, Demokratische Republik Kongo, Ruanda, Burundi, Angola, Sambia, Malawi, Mosambik, Namibia, Botsuana, Simbabwe, Lesotho, Swasiland, Seychellen, Komoren, Madagaskar, Dschibuti, Äthiopien, Eritrea und Mauritius.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30.7.1992, S. 20) bestimmt sind.

RICHTLINIE 1999/104/EG DER KOMMISSION**vom 22. Dezember 1999****zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 81/852/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen und ärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Tierarzneimitteln****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 81/852/EWG des Rates vom 28. September 1981 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen und ärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Tierarzneimitteln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/40/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2a Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 97/534/EG der Kommission vom 30. Juli 1997 über das Verbot der Verwendung von Material angesichts der Möglichkeit der Übertragung transmissibler spongiformer Enzephalopathien ⁽³⁾, zuletzt geändert durch den Beschluß 98/745/EG des Rates ⁽⁴⁾, definiert spezifiziertes Risikomaterial, regelt die Beseitigung an der Quelle und untersagt seine Einfuhr in die Gemeinschaft.
- (2) Alle Tierarzneimitteln, gleichgültig, ob sie in der Gemeinschaft hergestellt oder aus Drittländern eingeführt wurden, unterliegen vor ihrem Inverkehrbringen einem Zulassungsverfahren, in dessen Rahmen das zur Behandlung jedes Rohstoffs angewandte Verfahren gemäß den Bestimmungen des Anhangs der Richtlinie 81/852/EWG bewertet wird.
- (3) Dieses Zulassungsverfahren gilt für alle Tierarzneimittel, die in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden sollen, ungeachtet des Ursprungs des Erzeugnisses oder der darin enthaltenen Rohstoffe. Auf diese Weise wird systematisch kontrolliert und geprüft, ob Tierarzneimittel, Ausgangsmaterial und Zwischenprodukte, die zur Verwendung bei der Herstellung von Tierarzneimitteln in die Gemeinschaft eingeführt werden, mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang sind.
- (4) Am 17. Juni 1999 hat der Ausschuß für Tierarzneimittel der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln eine auf den neuesten Stand gebrachte Fassung der Hinweise über die Minimierung des Risikos der Übertragung von Erregern der spongiformen

Enzephalopathie tierischen Ursprungs durch Tierarzneimittel verabschiedet.

- (5) Bei der Ausarbeitung dieser fortgeschriebenen Fassung der Hinweise berücksichtigte der Ausschuß für Tierarzneimittel der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln alle einschlägigen Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Ausschusses für Arzneimittel und Medizinprodukte sowie des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses und weitere speziell die Tierarzneimittel betreffenden wissenschaftliche Überlegungen.
- (6) Die Hinweise über die Minimierung des Risikos der Übertragung von Erregern der spongiformen Enzephalopathie tierischen Ursprungs durch Tierarzneimittel werden vom Ausschuß für Tierarzneimittel der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln unter Berücksichtigung der jüngsten wissenschaftlichen Entwicklungen regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen und zu ändern sein.
- (7) Die Hinweise über die Minimierung des Risikos der Übertragung von Erregern der spongiformen Enzephalopathie tierischen Ursprungs durch Tierarzneimittel und ihre aktualisierten Fassungen werden von der Europäischen Kommission in Band VII der „Regelung der Arzneimittel in der Europäischen Gemeinschaft“ veröffentlicht.
- (8) Diese Hinweise werden als angemessen erachtet, um sicherzustellen, daß das Risiko der Übertragung der spongiformen Enzephalopathie tierischen Ursprungs durch Tierarzneimittel so gering wie möglich gehalten wird, da die Arzneimittelhersteller gemäß der Richtlinie 81/852/EWG verpflichtet sind, bei der Zusammenstellung der Unterlagen für die Beantragung einer Zulassung die einschlägigen Leitlinien der Gemeinschaft zu berücksichtigen.
- (9) Die Änderung des Anhangs der Richtlinie 81/852/EWG, mit der erreicht werden soll, daß die Einhaltung der obengenannten Hinweise für alle Zulassungen von Tierarzneimitteln ausdrücklich als verbindlich festgelegt und ein geeigneter Übergangszeitraum für bereits bestehende Zulassungen vorgesehen wird, trägt zur Klarheit der rechtlichen Situation bei und gewährleistet den größtmöglichen Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.
- (10) Die Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 6.11.1981, S. 16.⁽²⁾ ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 31.⁽³⁾ ABl. L 216 vom 8.8.1997, S. 95.⁽⁴⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 113.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Richtlinie 81/852/EWG wird entsprechend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. Januar 2000 nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß:

- ab dem 1. Oktober 2000 gestellte Anträge auf Zulassung von Tierarzneimitteln den Kriterien des Anhangs dieser Richtlinie entsprechen;
- alle Zulassungen für Tierarzneimittel spätestens zum 1. Juni 2001 den Kriterien des Anhangs dieser Richtlinie entsprechen.

(3) Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften gemäß Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese

Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1999

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

In Titel I Teil 2 und in Titel II Teil 6 des Anhangs der Richtlinie 81/852/EWG wird ein neuer Punkt C.a) eingefügt.

„C.a) Spezielle Maßnahmen zur Verhütung der Übertragung spongiformer Enzephalopathien tierischen Ursprungs
Der Antragsteller muß nachweisen, daß das Tierarzneimittel in Einklang mit den von der Europäischen Kommission in Band VII der ‚Regelung der Arzneimittel der Europäischen Gemeinschaft‘ veröffentlichten Hinweisen über die Minimierung des Risikos der Übertragung von Erregern der spongiformen Enzephalopathie tierischen Ursprungs durch Tierarzneimittel hergestellt wurde.“

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. November 1999

zur Genehmigung der von den Mitgliedstaaten für 2000 vorgelegten Überwachungsprogramme zur Verhütung von Zoonosen und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3985)

(Nur der dänische, der englische und der finnische Text sind verbindlich)

(2000/4/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 6 sowie die Artikel 29 und 32,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Titel III Kapitel 2 der Entscheidung 90/424/EWG kann sich die Gemeinschaft finanziell an der Zoonosenüberwachung der Mitgliedstaaten beteiligen.
- (2) Einige Mitgliedstaaten haben Überwachungsprogramme zur Verhütung von Zoonosen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet vorgelegt.
- (3) Diese Programme stehen prioritär auf der mit Entscheidung 1999/702/EG der Kommission ⁽³⁾ erstellten Liste der Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen, die 2000 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage kommen.
- (4) Angesichts der Bedeutung dieser Programme für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele hinsichtlich der Verhütung von Zoonosen empfiehlt es sich, die Finanzhilfe der Gemeinschaft bis zu einem bestimmten Höchstbetrag auf 50 % der Programmkosten festzusetzen, die den einzelnen Mitgliedstaaten bei der Durchführung ihrer Überwachungsmaßnahmen entstanden sind.
- (5) Die Gemeinschaft macht ihre Finanzhilfe davon abhängig, daß die geplanten Maßnahmen durchgeführt

werden und die zuständigen Behörden alle erforderlichen Angaben fristgerecht übermitteln.

- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Das von Dänemark vorgelegte Programm zur Überwachung und Bekämpfung von Zuchtflügelsalmonellosen wird für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.
- (2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird, bis zu einem Höchstbetrag von 400 000 EUR, festgesetzt auf 50 % der Kosten, die Dänemark entstanden sind
 - für die unschädliche Beseitigung des betroffenen Zuchtgeflügels bzw. aufgrund des Unterschieds zwischen dem Schätzwert des Zuchtgeflügels und den Einkünften aus dem Verkauf des von diesem Geflügel gewonnenen und hitzebehandelten Fleisches,
 - für die unschädliche Beseitigung bebrüteter Eier und
 - für die unschädliche Beseitigung nicht bebrüteter Eier bzw. aufgrund des Unterschieds zwischen dem Schätzwert der nicht bebrüteten Eier und den Einkünften aus dem Verkauf der aus diesen Eiern hergestellten und hitzebehandelten Eiprodukte.

Artikel 2

- (1) Das von Irland vorgelegte Programm zur Überwachung und Bekämpfung von Zuchtflügelsalmonellosen wird für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.9.1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2.7.1994, S. 31.⁽³⁾ ABl. L 276 vom 27.10.1999, S. 19.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird, bis zu einem Höchstbetrag von 50 000 EUR, festgesetzt auf 50 % der Kosten, die Irland entstanden sind

- für die unschädliche Beseitigung des Zuchtgeflügels bzw. aufgrund des Unterschieds zwischen dem Schätzwert des Zuchtgeflügels und den Einkünften aus dem Verkauf des von diesem Geflügel gewonnenen und hitzebehandelten Fleisches,
- für die unschädliche Beseitigung bebrüteter Eier und
- für die unschädliche Beseitigung nicht bebrüteter Eier bzw. aufgrund des Unterschieds zwischen dem Schätzwert der nicht bebrüteten Eier und den Einkünften aus dem Verkauf der aus diesen Eiern hergestellten und hitzebehandelten Eiprodukte.

Artikel 3

(1) Das von Finnland vorgelegte Programm zur Verhütung enterohämorrhagischer Escherichia-coli-Bakterien (EHEC) in Lebensmitteln wird für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird, bis zu einem Höchstbetrag von 125 000 EUR, festgesetzt auf 50 % der Kosten, die Finnland im Rahmen der Programmdurchführung entstanden sind.

Artikel 4

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft für die in den Artikeln 1, 2 und 3 genannten Programme wird nur gewährt, wenn

- a) die für die Programmdurchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats bis 1. Januar 2000 in Kraft getreten sind,
- b) der Kommission alle vier Monate und spätestens vier Wochen nach Ablauf des jeweiligen Berichtszeitraums ein

Trimesterbericht über den Stand der Programmdurchführung und die angefallenen Kosten übermittelt wurde,

- c) bis spätestens 1. Juni 2001 ein Schlußbericht über die technische Programmdurchführung mit Belegdokumenten über die angefallenen Kosten vorliegt

und sofern die veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft eingehalten wurden.

Artikel 5

(1) In Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten kann die Kommission Kontrollen vor Ort durchführen, um sicherzustellen, daß die im Programm vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt und die damit zusammenhängenden Ausgaben getätigt wurden.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten das Ergebnis dieser Kontrollen mit.

(2) Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾ gelten entsprechend.

(3) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft kann nur gewährt werden, sofern die Programme im Einklang mit den geltenden Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt wurden.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark, Irland und die Republik Finnland gerichtet.

Brüssel, den 30. November 1999

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 30. November 1999****zur Genehmigung der von den Mitgliedstaaten für das Jahr 2000 vorgelegten Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3986)*

(2000/5/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG ⁽²⁾ insbesondere auf Artikel 24, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten haben Programme zur Tilgung bestimmter Tierseuchen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet eingereicht.
- (3) Die Prüfung dieser Programme hat ergeben, daß alle Gemeinschaftskriterien zur Tilgung dieser Tierseuchen gemäß der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien für Maßnahmen zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG ⁽⁴⁾, erfüllt sind.
- (4) Diese Programme sind in dem mit der Entscheidung 1999/701/EG der Kommission ⁽⁵⁾ aufgestellten prioritären Verzeichnis der für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft im Jahr 2000 in Betracht kommenden Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen aufgeführt.
- (5) Angesichts der Bedeutung der Programme für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich der Gesundheit von Mensch und Tier ist es angezeigt, die Finanzhilfe der Gemeinschaft im Rahmen eines Höchstbetrags je Programm auf 50 % der von den betreffenden Mitgliedstaaten für die Maßnahmen getätigten Ausgaben festzusetzen.
- (6) Die Gemeinschaft macht ihre Finanzhilfe davon abhängig, daß die geplanten Maßnahmen durchgeführt werden und die zuständigen Behörden alle erforderlichen Angaben fristgerecht übermitteln.
- (7) Die Genehmigung einzelner dieser Programme greift einer Entscheidung der Kommission mit Bestimmungen zur Tilgung dieser Tierseuchen auf der Grundlage wissenschaftlicher Empfehlungen nicht vor.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

INHALT

Kapitel I	Tollwut	Artikel 1 bis 7
Kapitel II	Rinderbrucellose	Artikel 8 bis 14
Kapitel III	Rindertuberkulose	Artikel 15 bis 19
Kapitel IV	Enzootische Rinderleukose	Artikel 20 bis 21
Kapitel V	Infektiöse Pleuropneumonie der Rinder	Artikel 22
Kapitel VI	Anaplasmosen, Babesiose, Cowdriose	Artikel 23
Kapitel VII	Schaf- und Ziegenbrucellose	Artikel 24 bis 28
Kapitel VIII	Traberkrankheit	Artikel 29 bis 34
Kapitel IX	Afrikanische Schweinepest, klassische Schweinepest, vesikuläre Schweinekrankheit	Artikel 35 bis 37
Kapitel X	Aujeszký-Krankheit	Artikel 38 bis 39
Kapitel XI	Schlußbestimmungen	Artikel 40 bis 43

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.9.1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2.7.1994, S. 31.⁽³⁾ ABl. L 347 vom 12.12.1990, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.⁽⁵⁾ ABl. L 276 vom 27.10.1999, S. 16.

KAPITEL I**(Tollwut)***Artikel 1*

(1) Das von **Österreich** vorgelegte Programm zur Tilgung der Tollwut wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Österreich für den Kauf des Impfstoffs und das Auslegen der Köder entstehen, höchstens jedoch 220 000 EUR.

Artikel 2

(1) Das von **Belgien** vorgelegte Programm zur Tilgung der Tollwut wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Belgien für den Kauf des Impfstoffs und das Auslegen der Köder entstehen, höchstens jedoch 165 000 EUR.

Artikel 3

(1) Das von **Deutschland** vorgelegte Programm zur Tilgung der Tollwut wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Deutschland für den Kauf des Impfstoffs und das Auslegen der Köder entstehen, höchstens jedoch 2 000 000 EUR.

Artikel 4

(1) Das von **Frankreich** vorgelegte Programm zur Tilgung der Tollwut wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Frankreich für den Kauf des Impfstoffs und das Auslegen der Köder entstehen, höchstens jedoch 300 000 EUR.

Artikel 5

(1) Das von **Italien** vorgelegte Programm zur Tilgung der Tollwut wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Italien für den Kauf des Impfstoffs und das Auslegen der Köder entstehen, höchstens jedoch 40 000 EUR.

Artikel 6

(1) Das von **Luxemburg** vorgelegte Programm zur Tilgung der Tollwut wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Luxemburg für den Kauf des Impfstoffs und das Auslegen der Köder entstehen, höchstens jedoch 70 000 EUR.

Artikel 7

(1) Das von **Finnland** vorgelegte Programm zur Tilgung der Tollwut wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Finnland für den Kauf des Impfstoffs und das Auslegen der Köder entstehen, höchstens jedoch 100 000 EUR.

KAPITEL II**(Rinderbrucellose)***Artikel 8*

(1) Das von **Spanien** vorgelegte Programm zur Tilgung der Rinderbrucellose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Spanien für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 3 000 000 EUR.

Artikel 9

(1) Das von **Griechenland** vorgelegte Programm zur Tilgung der Rinderbrucellose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Griechenland für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 600 000 EUR.

Artikel 10

(1) Das von **Frankreich** vorgelegte Programm zur Tilgung der Rinderbrucellose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Frankreich für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 850 000 EUR.

Artikel 11

(1) Das von **Irland** vorgelegte Programm zur Tilgung der Rinderbrucellose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Irland für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 5 000 000 EUR.

Artikel 12

(1) Das von **Italien** vorgelegte Programm zur Tilgung der Rinderbrucellose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Italien für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 1 700 000 EUR.

Artikel 13

(1) Das von **Portugal** vorgelegte Programm zur Tilgung der Rinderbrucellose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Portugal für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 2 200 000 EUR.

Artikel 14

(1) Das vom **Vereinigten Königreich/Nordirland** vorgelegte Programm zur Tilgung der Rinderbrucellose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die dem Vereinigten Königreich/Nordirland für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 900 000 EUR.

KAPITEL III**(Rindertuberkulose)***Artikel 15*

(1) Das von **Spanien** vorgelegte Programm zur Tilgung der Rindertuberkulose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Spanien für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 6 500 000 EUR.

Artikel 16

(1) Das von **Griechenland** vorgelegte Programm zur Tilgung der Rindertuberkulose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Griechenland für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 100 000 EUR.

Artikel 17

(1) Das von **Irland** vorgelegte Programm zur Tilgung der Rindertuberkulose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Irland für den Kauf von Tuberkulin entstehen, höchstens jedoch 770 000 EUR.

Artikel 18

(1) Das von **Italien** vorgelegte Programm zur Tilgung der Rindertuberkulose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Italien für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 800 000 EUR.

Artikel 19

(1) Das vom **Vereinigten Königreich/Nordirland** vorgelegte Programm zur Tilgung der Rindertuberkulose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten die dem Vereinigten Königreich/Nordirland für Tests entstehen, höchstens jedoch 65 000 EUR.

KAPITEL IV**(Enzootische Rinderleukose)***Artikel 20*

(1) Das von **Italien** vorgelegte Programm zur Tilgung der enzootischen Rinderleukose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Italien für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 1 250 000 EUR.

Artikel 21

(1) Das von **Portugal** vorgelegte Programm zur Tilgung der enzootischen Rinderleukose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Portugal für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 2 200 000 EUR.

KAPITEL V**(Infektiöse Pleuropneumonie der Rinder)***Artikel 22*

(1) Das von **Portugal** vorgelegte Programm zur Tilgung der infektiösen Pleuropneumonie der Rinder wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Portugal für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 800 000 EUR.

KAPITEL VI

(Anaplasrose, Babesiose, Cowdriose)

Artikel 23

(1) Das von Frankreich vorgelegte Programm zur Tilgung der Anaplasrose und der Babesiose auf **Réunion** wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(2) Das von Frankreich vorgelegte Programm zur Tilgung der Babesiose und der Cowdriose auf **Guadeloupe** wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(3) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Frankreich bei der Durchführung der Programme gemäß den Absätzen 1 und 2 entstehen, höchstens jedoch 500 000 EUR.

KAPITEL VII

(Schaf und Ziegenbrucellose)

Artikel 24

(1) Das von **Griechenland** vorgelegte Programm zur Tilgung der Schaf- und Ziegenbrucellose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Griechenland für Tests und Impfungen sowie für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 1 100 000 EUR.

Artikel 25

(1) Das von **Spanien** vorgelegte Programm zur Tilgung der Schaf- und Ziegenbrucellose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Spanien für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 5 000 000 EUR.

Artikel 26

(1) Das von **Frankreich** vorgelegte Programm zur Tilgung der Schaf- und Ziegenbrucellose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Frankreich für Tests sowie für die

Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 900 000 EUR.

Artikel 27

(1) Das von **Italien** vorgelegte Programm zur Tilgung der Schaf- und Ziegenbrucellose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Italien für Tests sowie für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 4 500 000 EUR.

Artikel 28

(1) Das von **Portugal** vorgelegte Programm zur Tilgung der Schaf- und Ziegenbrucellose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Portugal für Tests sowie für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 2 500 000 EUR.

KAPITEL VIII

(Traberkrankheit)

Artikel 29

(1) Das von **Belgien** vorgelegte Programm zur Tilgung der Traberkrankheit wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Belgien für Analysen sowie für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 50 000 EUR.

Artikel 30

(1) Das von **Frankreich** vorgelegte Programm zur Tilgung der Traberkrankheit wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Frankreich für Analysen sowie für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 100 000 EUR.

Artikel 31

(1) Das von **Griechenland** vorgelegte Programm zur Tilgung der Traberkrankheit wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Griechenland für Analysen sowie für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 50 000 EUR.

Artikel 32

(1) Das von **Italien** vorgelegte Programm zur Tilgung der Traberkrankheit wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Italien für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 50 000 EUR.

Artikel 33

(1) Das von den **Niederlanden** vorgelegte Programm zur Tilgung der Traberkrankheit wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die den Niederlanden für Analysen entstehen, höchstens jedoch 100 000 EUR.

Artikel 34

Bei den Programmen gemäß den Artikeln 29 bis 33 werden die Analysekosten erstattet in Höhe von bis zu 10 EUR je Genotypisierungstest, 15 EUR je histopathologischer Test und 15 EUR je immunohistochemischer Test.

KAPITEL IX**(Afrikanische Schweinepest, klassische Schweinepest, vesikuläre Schweinekrankheit)***Artikel 35*

(1) Das von **Italien/Sardinien** vorgelegte Programm zur Tilgung der afrikanischen Schweinepest und der klassischen Schweinepest wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Italien für virologische und serologische Tests sowie für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 400 000 EUR.

Artikel 36

(1) Das von **Italien** vorgelegte Programm zur Tilgung der vesikulären Schweinekrankheit und der klassischen Schweinepest wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Italien für virologische und serologische Tests sowie für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung der Tiere entstehen, höchstens jedoch 300 000 EUR.

Artikel 37

(1) Das von **Deutschland** vorgelegte Programm zur Tilgung der klassischen Schweinepest wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Deutschland für virologische und serologische Tests an Hausschweinen sowie für die Kontrolle der

Wildschweinpopulation entstehen, höchstens jedoch 2 200 000 EUR.

KAPITEL X**(Aujeszky-Krankheit)***Artikel 38*

(1) Das von **Belgien** vorgelegte Programm zur Tilgung der Aujeszky-Krankheit wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Belgien für Tests entstehen, mit einem Höchstbetrag von 1,25 EUR je Test und insgesamt höchstens 380 000 EUR.

Artikel 39

(1) Das von **Deutschland** vorgelegte Programm zur Tilgung der Aujeszky-Krankheit wird mit Laufzeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Deutschland für Tests entstehen, mit einem Höchstbetrag von 1,25 EUR je Test und insgesamt höchstens 1 242 000 EUR.

KAPITEL XI**(Schlußbestimmungen)***Artikel 40*

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Programmen gemäß den Artikeln 1 bis 7 wird gewährt unter der Voraussetzung, daß

- a) der betreffende Mitgliedstaat bis zum 1. Januar 2000 die zur Durchführung des Programms erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzt;
- b) der Kommission alle sechs Monate ein Bericht über den Stand der Programmdurchführung und die entsprechenden Kosten übermittelt wird. Dieser Bericht ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des jeweiligen Berichtszeitraums vorzulegen;
- c) bis spätestens 1. Juni 2001 ein Schlußbericht über die technische Durchführung des Programms mit Belegen über die getätigten Ausgaben übermittelt wird,

und unter der Voraussetzung, daß die einschlägigen Veterinärvorschriften der Gemeinschaft eingehalten wurden.

Artikel 41

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Programmen gemäß den Artikeln 8 bis 39 wird gewährt unter der Voraussetzung, daß

- a) der betreffende Mitgliedstaat bis zum 1. Januar 2000 die zur Durchführung des Programms erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzt;
- b) der Kommission alle vier Monate ein Bericht über den Stand der Programmdurchführung und die entsprechenden Kosten übermittelt wird. Dieser Bericht ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des jeweiligen Berichtszeitraums vorzulegen;

c) bis spätestens 1. Juni 2001 ein Schlußbericht über die technische Durchführung des Programms mit Belegen über die getätigten Ausgaben übermittelt wird,

und unter der Voraussetzung, daß die einschlägigen Veterinärvorschriften der Gemeinschaft eingehalten wurden.

Artikel 42

(1) Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den zuständigen einzelstaatlichen Behörden Kontrollen vor Ort vornehmen, um sich zu vergewissern, daß die vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt und die entsprechenden Ausgaben getätigt wurden.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten das Ergebnis dieser Kontrollen mit.

(2) Die Artikel 8 und Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾ gelten entsprechend.

(3) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft kann nur gewährt werden, wenn die Programme im Einklang mit den geltenden Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt wurden.

Artikel 43

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. November 1999

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1999

zur zweiten Änderung der Entscheidung 1999/507/EG über Schutzmaßnahmen gegenüber Flughunden, Hunden und Katzen mit Herkunft aus Malaysia (Halbinsel) und Australien

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4249)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/6/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 1999/507/EG ⁽³⁾ hat die Kommission in bezug auf die Nipah- bzw. die Hendra-Krankheit Schutzmaßnahmen gegenüber Flughunden, Hunden und Katzen mit Herkunft aus Malaysia (Halbinsel) und Australien erlassen, die unter anderem Labortests für zur Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmte Hunde und Katzen umfassen.
- (2) Da es keine international anerkannten Testmethoden für die Nipah-Krankheit gibt, wurden die Testanforderungen für Hunde und Katzen entsprechend der amtlichen Notifizierung der Veterinärbehörden Malaysias vom 28. Mai 1999 an das Internationale Tierseuchenamt (OIE) festgelegt.
- (3) Mit Schreiben vom 11. Oktober 1999 haben die Veterinärbehörden Malaysias der Kommission offiziell mitgeteilt, daß der geforderte IgM-ELISA-Test nicht durchgeführt werden kann und der IgG-ELISA-Test als geeignete Testmethode angesehen wird.
- (4) Daher können die Veterinärbehörden Malaysias für zur Einfuhr in die Mitgliedstaaten bestimmte Hunde und Katzen aus Malaysia nicht die gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Bescheinigungen erteilen.

- (5) Die Testanforderungen für Hunde und Katzen, die aus Malaysia eingeführt werden, müssen dahin gehend geändert werden, daß die Anwendung eines validierten Diagnostest für den Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Nipah-Krankheit ermöglicht wird.
- (6) Im Interesse der Klarheit sollten Bestimmungen vorgesehen werden, die den Transit von Hunden und Katzen über internationale Flughäfen in Malaysia erlauben.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Entscheidung 1999/507/EG wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 dritter Gedankenstrich werden die Worte „IgM- und“ gestrichen.
2. Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für Hunde und Katzen im Transit, sofern sie das Gelände eines internationalen Flughafens nicht verlassen.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Dezember 1999

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.

⁽²⁾ ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 66.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1999

über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4947)

(2000/7/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates vom 20. Juli 1998 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1918/98 der Kommission vom 9. September 1998 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 sieht die Möglichkeit vor, Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes Ausfuhrdrittland vorgesehenen Mengen erfolgen.
- (2) Die vom 1. bis 10. Dezember 1999 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.
- (3) Es sind die Mengen festzusetzen, für welche ab dem 1. Januar 2000 Lizenzen im Rahmen der Gesamtmenge von 52 100 Tonnen beantragt werden können.
- (4) Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeug-

nissen aus Drittländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG⁽⁴⁾, beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachstehenden Mitgliedstaaten stellen am 21. Dezember 1999 für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch mit Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Einfuhrlizenzen für die nachstehend angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen:

Deutschland

- 9,9 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 242 Tonnen mit Ursprung in Namibia;

Vereinigtes Königreich

- 95,1 Tonnen mit Ursprung in Namibia.

Artikel 2

Die Lizenzen können gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 in den ersten zehn Tagen des Monats Januar 2000 für folgende Mengen beantragt werden (ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen):

Botsuana:	18 916 Tonnen,
Kenia:	142 Tonnen,
Madagaskar:	7 579 Tonnen,
Swasiland:	3 363 Tonnen,
Simbabwe:	9 100 Tonnen,
Namibia:	13 000 Tonnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL L 215 vom 1.8.1998, S. 12.
⁽²⁾ ABL L 250 vom 10.9.1998, S. 16.

⁽³⁾ ABL L 302 vom 31.12.1972, S. 28.
⁽⁴⁾ ABL L 24 vom 30.1.1998, S. 31.